

Federführung:  
10 - Zentrale Dienste und Bürgerservice  
Produkt:  
10.21 Bürgerbüro

Datum:  
27.04.2020

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	18.06.2020	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	25.06.2020	Entscheidung

## Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

### Beschlussvorschlag:

Die beigefügte 2. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Coesfeld wird beschlossen.

### Sachverhalt:

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Coesfeld in seiner Sitzung vom 09.02.2012 die aktuelle Verwaltungsgebührensatzung (1. Änderungssatzung) beschlossen.

In der Anlage „Gebührentarif“ sind unter Tarifnummer 2b die Gebühren für die Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen etc. geregelt. Derzeit wird bei der Stadt Coesfeld **pro Seite** eine Gebühr in Höhe von 3,75 € erhoben. Die Beglaubigung eines 4-seitigen Schulabschlusszeugnisses kostet somit insgesamt 15,00 €.

Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass diese Gebühr (auch im Vergleich mit den anderen Kommunen im Kreis Coesfeld) deutlich zu hoch ist. Eine Beglaubigung wird zukünftig **pro Dokument** 4,00 € kosten. Die Beglaubigung des 4-seitigen Abschlusszeugnisses kostet somit dann insgesamt 4,00 €.

Bei über vier Seiten hinausgehende Beglaubigungen (Verträge, Urteile o.ä.) beträgt die Gebühr zukünftig ab der 5. Seite zusätzlich 1,00 € pro Seite.

### Anlagen:

Entwurf der 2. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Coesfeld